

# **Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich des Hamburger Handball-Verbandes e. V.**

in der Fassung vom 23. März 2010

Für den Bereich des Hamburger Handball-Verbandes gelten die folgenden Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB.

*Redaktioneller Hinweis: Wenn in diesem Text vom „Verein“ die Rede ist, ist auch immer die „Spielgemeinschaft“ gemeint.*

## **Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen**

### Zu § 40 Spielklasseneinordnung

Zu Absatz 3

Es dürfen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Liga spielen, wenn eine Verteilung auf mehrere Gruppen möglich ist.

Das gilt auch für den Fall, dass eine untere Mannschaft den Aufstieg in die Liga erreicht, in der eine höhere Mannschaft desselben Vereins bereits spielt.

Zu Absatz 4

Steigt eine Mannschaft ab, so kann eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft aufsteigen.

## **Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspiele**

### Zu § 43 Entscheidung bei Punktgleichheit

Zu Absatz 3 c)

In den Fällen, in denen der direkte Vergleich punkt- und tordifferenzgleich ausfällt, wird kein Entscheidungsspiel ausgetragen. Es entscheidet die bessere Tordifferenz aller Spiele der betreffenden Mannschaften.

### Zu § 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

Zu Absatz 1 I

Im Erwachsenen-Bereich dürfen nur in Ausnahmefällen

- Spiele der letzten beiden Spieltage verlegt werden und
- Spiele über den vorletzten Spieltag hinaus verlegt werden.

### Zu § 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Beruhet das Nichtantreten oder das verspätete Antreten einer Mannschaft, das zum Nichtaustragen eines Spiels führt, nicht auf Verschulden, sondern auf höhere Gewalt oder Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels, führt dieses nicht zum Punktverlust. Der Nachweis für das Vorliegen höherer Gewalt oder das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels ist durch Bestätigung einer amtlichen Stelle ( z.B. Polizei, Deutsche Bahn AG, Hamburger Verkehrsverbund ) zu erbringen. Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle.

### Zu § 56 Spielkleidung

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.

## **Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Spielbericht**

### zu § 77 Ausbleiben eines Schiedsrichters

Beim Ausbleiben des Schiedsrichters gilt folgende Regelung:

Alle Mannschaften der unteren Ligen müssen sich auf einen neutralen und anerkannten Schiedsrichter einigen. Als untere Ligen gelten alle Mannschaften mit Ausnahme der Oberliga Frauen und Männer. Ist kein neutraler, anerkannter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich beide Mannschaften auf einen anerkannten Schiedsrichter eines der beiden Vereine einigen. Ist dies nicht möglich, müssen die Mannschaften sich auf einen Spieler, einen Betreuer oder eine andere Person einigen. Das Spiel muss ausgetragen werden.